|  |  |
| --- | --- |
| **Satzungsänderung des FV Meppen e. V.** | |
|  | |
| Alte Fassung | Neue Fassung |
| § 8  Organe des Vereins  (1) Organe des Vereins sind die Mitglieder-versammlung und der Vorstand. | § 8  Organe des Vereins  Organe des Vereins sind die Mitglieder-versammlung und der Vorstand. |
| § 9  Der Vorstand  (1)  Der Gesamtvorstand besteht aus  a)    dem Vorsitzenden,  b)   dem 1. Geschäftsführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist,  c)    dem 2. Geschäftsführer  d)   dem 1. und dem 2. Kassenwart  e)    dem 1. und dem 2. Gewässerwart, die gemeinsam für Bewirtschaftung nach § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetz (NFischG) zuständig sind.  f)     dem 1. Jugendwart  g)   dem 2. Jugendwart  h)   dem Fachwart  i)     dem Pressewart  (2)  Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.  (3)  Der Vorsitzende, der 1. und 2. Ge-schäftsführer und der 1. Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.  (4)  Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-ordnung. In dieser ist auch die Aufgaben-stellung des geschäftsführenden Vorstandes zu regeln. | § 9  Der Vorstand  (1) Der Gesamtvorstand besteht aus  a) dem 1. Vorsitzenden  b) dem 2. Vorsitzenden  c) dem 3. Vorsitzenden  d) dem 1. und dem 2. Kassenwart  e) dem 1. und dem 2. Gewässerwart, die gemeinsam für Bewirtschaftung nach § 40 des Niedersächsischen Fischereigesetz (NFischG) zuständig sind.  f) dem 1. und dem 2. Jugendwart  g) dem 1. und dem 2. Fachwart  h) dem Pressewart  (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.  (3) Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.  (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-ordnung. In dieser ist auch die Aufgaben-stellung des geschäftsführenden Vorstandes zu regeln. |

|  |  |
| --- | --- |
| § 10  Wahl des Vorstandes  (1)  Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung nach dem folgenden Modus gewählt.  Der Vorstand nach § 9 dieser Satzung wird in 2 Gruppen aufgeteilt.  Der Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart, der 2. Gewässerwart, der Fachwart und der 2. Jugendwart bilden die Wahlgruppe I. (WG I).  Der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassenwart, der 1. Gewässerwart, der 1. Jugendwart und der Pressewart bilden die Wahlgruppe II. (WG II).  (2)  Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand entsprechend der Wahlgruppen-einteilung im Wechsel alle 2 Jahre auf die Dauer von jeweils 4 Jahren. Nach diesem Verfahren wird jeweils die Hälfte des Vor-standes nach einem Ablauf von 2 Jahren neu besetzt oder bestätigt.  (3)  Die Wahl des Vorsitzenden muss durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der satzungsgemäßen Reihenfolge.  (4)  Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder treten mit ihrer Wahl ihr Amt an, der alte Vorstand scheidet mit der Neuwahl aus.  (5)  Für nicht besetzte Vorstands-Ämter kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederver-sammlung Mitglieder mit der Aufgabe beauf-tragen. Diese Mitglieder sind in der Vor-standssitzung nicht stimmberechtigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann eine ordentliche Wahl in den Vorstand erfolgen. Die Wahlperiode dauert dann bis zur nächsten ordentlichen Wahl entsprechend dem Wahlgruppen-Modus.  § 12  Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes  (1)  Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Ver-hinderung vom 1. Geschäftsführer (Stellver-treter) geleitet werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mindestens eine Woche vorher erfolgen.  (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an-wesend sind.  (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Protokoll zu fertigen.  (4) Der Vorstand kann für bestimmte Auf-gaben Arbeitsausschlüsse einrichten. Jedem Ausschluss muss mindestens ein Vorstands-mitglied angehören. Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung an Empfehlungen eines Arbeitsausschusses nicht gebunden. | § 10  Wahl des Vorstandes  (1) Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von jeweils 4 Jahren.  (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung einzelnd in der satzungsgemäßen Reihenfolge. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl des 1., des 2. und des 3. Vorsitzenden hat durch schriftliche Stimmabgabe zu erfolgen, wenn jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Wahl beschließt.  (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder treten mit ihrer Wahl ihr Amt an, der alte Vorstand scheidet mit der Neuwahl aus.  (4) Für nicht besetzte Vorstandsämter soll der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder, die in der Vorstandsitzung nicht stimmberechtigt sind, berufen. Bei der nächsten Mitglieder-versammlung kann eine Nachwahl in den Vorstand erfolgen, wobei die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Wahl gemäß Abs. 1 dauert.  § 12  Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes  (1)  Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Ver-hinderung vom dem 2. oder dem 3. Vorsitzenden, geleitet werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mindestens eine Woche vorher erfolgen.  (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an-wesend sind.  (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Protokoll zu fertigen.  (4) Der Vorstand kann für bestimmte Auf-gaben Arbeitsausschüsse einrichten. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstands-mitglied angehören. Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung an Empfehlungen eines Arbeitsausschusses nicht gebunden. |
| § 13  Die Mitgliederversammlung  (1) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Sportfischerverbandes Weser/Ems „Sportfischer in Weser-Ems“, durch eine Anzeige in der Meppener Tagespost oder schriftlich einzuladen.  Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.  (2) Eine außerordentliche Mitgliederver-sammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich ver-langen oder wenn der Vorstand die Einbe-rufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschließt. Die Einberufung erfolgt wie im Abs. 1.  (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  Mitglieder beschlussfähig. | § 13  Die Mitgliederversammlung  (1) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe auf der Homepage des „Fischereiverein Meppen von 1888 e. V.“ und durch eine Anzeige in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ oder schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.  (2) Eine außerordentliche Mitgliederver-sammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich ver-langen oder wenn der Vorstand die Einbe-rufung einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung beschließt. Die Einberufung erfolgt wie im Abs. 1.  (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  Mitglieder beschlussfähig. |
| § 14  Aufgaben der Mitgliederversammlung  (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben,  a) den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.  b) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,  c) Die Mitglieder des Vorstandes zu wählen  d) Die Kassenprüfer zu wählen  e) Den Ehrenausschuss zu wählen  f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Umlagen  g) Festsetzung der zugelassenen Angelgeräte  h) Änderung der Satzung  i) Frist- und formgerechte Anträge zu be-handeln. Anträge sind frist- und formgerecht eingereicht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stell-vertreter eingegangen sind.  j) Über die Anerkennung von Ehrenmitglied-schaften zu entscheiden  k) Über Anrufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen des § 7 c) zu befinden  l) Die Auflösung des Vereins zu beschließen  (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.  (3) Über die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung ist vom 1. Geschäftsführer, bei Verhinderung vom 2. Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. | § 14  Aufgaben der Mitgliederversammlung  (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben,  a) den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.  b) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,  c) Die Mitglieder des Vorstandes zu wählen  d) Die Kassenprüfer zu wählen  e) Den Ehrenausschuss zu wählen  f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Umlagen  g) Festsetzung der zugelassenen Angelgeräte  h) Änderung der Satzung  i) Frist- und formgerechte Anträge zu be-handeln. Anträge sind frist- und formgerecht eingereicht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung entweder beim 1.,2.,3., Vorsitzenden oder in der jeweiligen Geschäftsstelle des Fischerei-verein Meppen 1888 e.V. eingegangen sind.  j) Über die Anerkennung von Ehrenmitglied-schaften zu entscheiden  k) Über Anrufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen des § 7 c) zu befinden  l) Die Auflösung des Vereins zu beschließen  (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.  (3) Über die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung ist vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vor-sitzenden und vom Protokollführer zu unter-schreiben ist. |
| § 17  Ehrenausschuss und Beirat  (1) Der Ehrenausschuss besteht aus 5 Mit-gliedern und wird für 4 Jahre von der Mit-gliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils im Jahr nach der Vorstands-wahl der Wahlgruppe II (WG II).  (2) Der Ehrenausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Schriftführer anwesend sind.  (3) Der Ehrenausschuss beschließt über Ver-stöße der Vereinsmitglieder gegen die Satzung oder sonstige Pflichten der Mit-glieder oder Vereinsvorschriften. Er kann je nach Schwere der Verfehlungen folgende Maßnahme empfehlen und dem Vorstand zur Durchführung vorlegen:  (a) Mündliche Belehrung durch den Vorsitzenden des Vereins  (b) Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen  (c) Zeitweiliger Ausschluss von der Teil-nahme an Veranstaltungen  (d) Zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis  (e) Verhängen einer Geldbuße bis zur Höhe von 300,00 Euro  (f) Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. c)  (4) Gegen die vom Ehrenausschuss und Beirat beschlossene und vom Vorstand durchgeführte Maßnahme kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang beim Vor-stand Widerspruch einlegen. Hierüber ent-scheidet die nächste Mitgliederversammlung.  (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenausschusses und Beirat sein.  (6) Der Ehrenausschuss und Beirat können zu allen wichtigen Fragen und Beschlüssen des Vorstandes gehört werden.  (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr.25 a EstG beschließen und diese durch den Ehrenausschuss / Beirat genehmigen lassen. | § 17  Ehrenausschuss und Beirat  (1) Der Ehrenausschuss und Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils im Jahr nach der Vorstandswahl.  (2) Der Ehrenausschuss und Beirat wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder der Schriftführer anwesend sind.  (3) Der Ehrenausschuss und Beirat beschließt über Verstöße der Vereinsmitglieder gegen die Satzung oder sonstige Pflichten der Mit-glieder oder Vereinsvorschriften. Er kann je nach Schwere der Verfehlungen folgende Maßnahme empfehlen und dem Vorstand zur Beschlussfassung,  Ankündigung und Durchführung vorlegen:  (a) Mündliche Belehrung durch den 1. Vorsitzenden des Vereins  (b) Schriftliche Verwarnung mit oder ohne Auflagen  (c) Zeitweiliger Ausschluss von der Teil-nahme an Veranstaltungen  (d) Zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis  (e) Verhängen einer Geldbuße bis zur Höhe von 300,00 Euro  (f) Ausschluss aus dem Verein (§ 7 Abs. c)  (4) Gegen die beschlossene Maßnahme kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Ankündigung beim Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.  (5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ehrenausschusses und Beirat sein.  (6) Der Ehrenausschuss und Beirat können zu allen wichtigen Fragen und Beschlüssen des Vorstandes gehört werden.  (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 25 a EstG beschließen und diese durch den Ehrenausschuss und Beirat genehmigen lassen. |
| § 18  Auflösung des Vereins  (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der er-schienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedersammlung muss ausschließ-lich zu diesem Zweck einberufen werden.  (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvor-sitzende - bei Verhinderung der 1. Geschäfts-führer als sein Vertreter- und 1. Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-mögen des Vereins an die Stadt Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-meinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. | § 18  Auflösung des Vereins  (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der er-schienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedersammlung muss ausschließ-lich zu diesem Zweck einberufen werden.  (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende - bei Verhinderung der 2. Vorsitzende als sein Vertreter- und der 1. Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver-mögen des Vereins an die Stadt Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-meinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. |
| § 19  Übergangsvorschriften  (1)  Der ernannten Ehrenvorsitzenden behalten ihre Rechte unverändert auf Lebenszeit weiter. Sie können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. | ~~§ 19~~  ~~Übergangsvorschriften~~  Ist gestrichen. |
| § 20  Inkrafttreten  (1)  Diese Satzung tritt nach Ihrer Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung in Kraft, spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück.  (2)  Die Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Angelsportvereins Meppen – Vereinsregister Nr. 255 beim Amtsgericht Meppen – zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung v.15.03.2019 | § 19  Inkrafttreten  (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Beschluss-fassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück.  (2) Die Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Fischereiverein Meppen von 1888 e.V. -Vereinsregister Nr. 255 beim Amtsgericht Meppen - zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung v. 02.06.2023 |
|  |  |